

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0509/2020  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Wahlprüfungsausschuss	09.12.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2020	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### Feststellung der Gültigkeit der Seniorenbeiratswahl

### Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Gültigkeit der Seniorenbeiratswahl vom 17.03.2020 fest.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Gemäß § 11 Nr. 4 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach sind bei der Wahl des Seniorenbeirats die Vorschriften über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entsprechend anzuwenden. Somit hat der Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Seniorenbeiratswahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Das Wahlergebnis wurde nach Feststellung durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 24.03.2020 am 28.03.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist zur Einspruchserhebung endete mit Ablauf des 28.03.2020.

Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 40 Abs.1 KWahlG bleibt festzustellen, dass Einsprüche gegen die Gültigkeit der Seniorenbeiratswahl bis zum Fristablauf am 28.03.2020 nicht erhoben wurden. Des Weiteren bleibt folgendes festzuhalten:

zu a)

Zu allen zur Seniorenbeiratswahl zugelassenen Wahlvorschlägen liegen Wählbarkeitsbescheinigungen vor. Dem Wahlleiter ist nicht bekannt, dass zwischenzeitlich eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber ihre/seine Wählbarkeit verloren hat.

zu b) Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Seniorenbeiratswahl oder bei den Wahlhandlungen, die von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis gewesen sind, wurden nicht festgestellt.

zu c) Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 das Wahlergebnis einstimmig festgestellt. Gründe, diese Feststellung für ungültig zu erklären, liegen nicht vor.

Die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Bergisch Gladbach am 17.03.2020 ist daher nach § 11 Nr. 4 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig zu erklären.